

BStGer BB.2021.61 vom 1. Oktober 2021

Bundesstrafgericht, 2021-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.61

FR: TPF BB.2021.61 du 1 octobre 2021

IT: TPF BB.2021.61 del 1 ottobre 2021

Regeste

Verwarnung (Art. 64 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; vgl. auch Art. 64 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Verfügung der Bundesanwaltschaft, mit welcher gegenüber dem Beschwerdeführer eine Verwarnung ausgesprochen worden ist, ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO. Entgegen den von der Beschwerdegegnerin geäusserten Zweifeln an der Legitimation des Beschwerdeführers zur Erhebung der Beschwerde, ist diese zu bejahen: Einem Anwalt kann es nicht gleichgültig sein, ob sein Verhalten Gegenstand einer Disziplinar massnahme darstellt oder nicht; daher wird er selbst auch wenn bloss eine Verwarnung ausgesprochen wird, in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen (BGE 103 Ia 426 E. 1b). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

- 8 -

E. 2

Die Verfahrensakten des Ausstandsverfahrens BB.2021.65 werden beigezogen (vgl. supra lit. G).

E. 3.1

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge und Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Eine behördliche Verfahrenshandlung ist unangemessen, wenn sie zwar innerhalb des Ermessens- und Beurteilungsspielraumes liegt und die Verfassungsprinzipien sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung beachtet, das Ermessen jedoch nicht richtig, das heisst unzweckmässig gehandhabt wird (vgl. BGE 129 I 139 E. 4.1.1). Die Feststellung einer Unangemessenheit bleibt stets eine Wertungsfrage. Auch wenn die Beschwerdeinstanz die von der Strafprozessordnung eingeräumte Kognition grundsätzlich voll ausschöpfen hat, ist es unter dem Titel der sog. Prüfungsdichte/-intensität zulässig, im Rahmen prinzipiell freier Kognition die erhobenen Rügen nicht immer mit der gleichen Intensität zu prüfen. Bei Vorliegen spezieller Sachkenntnis in tatsächlicher Hinsicht darf und muss auch der Beschwerdeinstanz im Verfahren nach den Art. 393 ff. StPO zugebilligt werden, nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abzuweichen und ihr eigenes anstelle deren Ermessen zu setzen (GUIDON, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 18 f. zu Art. 393 StPO). Eine abgeschwächte, ebenfalls zulässige Form der Zurückhaltung besteht sodann darin, der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen zu überlassen. Die Beschwerdeinstanz kann also eine angefochtene, hoheitliche Verfahrenshandlung schützen, wenn sich diese als zweckmässig erweist, unbekümmert darum, ob sich weitere ebenso zweckmässige Lösungen erkennen lassen (vgl. BGE 127 II 238 E. 3b/aa). Es ist in diesem Sinne nicht zu beanstanden, wenn sich die Beschwerdeinstanz damit begnügt, die Angemessenheit der Verfahrenshandlung zu kontrollieren, und – soweit diese nicht unangemessen ist – von einer Abänderung der angefochtenen Handlung absieht, auch wenn sie selbst, hätte sie als erstinstanzliche Strafbehörde entschieden, möglicherweise eine andere Lösung gewählt hätte (vgl. BGE 123 II 210 E. 2c; GUIDON, a.a.O., N. 17 f. zu Art. 393 StPO; KELLER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 39 f. zu Art. 393 StPO).

- 9 -

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Er sei von der Bundesanwaltschaft vor Erlass der angefochtenen Verfügung weder in Kenntnis gesetzt worden, dass diese eine Disziplinar massnahme nach Art. 64 StPO in Betracht ziehe, noch sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, sich dazu zu äussern. Dem Beschwerdeführer würden durch die Gehörsverletzung schwere Nachteile erwachsen, da er sich zur Disziplinarsache nur einmal vor einer Beschwerdeinstanz äussern könne (act. 1 S. 16).

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten, mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegen. Gestützt auf den Grundsatz a maiore minus ist es zulässig, dass anstatt der Ordnungsbusse eine blosser Verwarnung ausgesprochen wird (JENT, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 64 StPO). Grundsätzlich ist vor Erlass einer Disziplinar massnahme nach Art. 64 Abs. 1 StPO das rechtliche Gehör zu gewähren (BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, Zürcher Kommentar, N. 5 zu Art. 64 StPO; JENT, a.a.O., N. 5 zu Art. 64 StPO). Das Bundesgericht hat festgehalten, dass in Fällen, da eine Busse zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ausgesprochen wird, der Gehörsanspruch nicht aus dem persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrecht des Betroffenen erwächst, sondern höchstens aus der allfälligen Notwendigkeit zur

Sachabklärung (BGE 111 Ia 275 E. 2c). Mit anderen Worten kann von der Gewährung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden, wenn aus dem Verhalten des Betroffenen selbst hervorgeht, dass eine zusätzliche Anhörung den Sachverhalt nicht weiter zu erhellen vermag (JENT, a.a.O.). Wird beispielsweise mutwillig oder trölerisch prozessiert, in den Rechtsschriften oder in den Parteivorträgen der gebotene Anstand missachtet, ein Termin nicht eingehalten, so vermag eine zusätzliche Anhörung in der Regel den Sachverhalt nicht weiter zu erhellen. In solchen Fällen erübrigt es sich deshalb unter verfassungsmässigen Gesichtspunkten dem Betroffenen vorgängig des Disziplinarscheids Gehör zu gewähren (BGE 111 Ia 275 E. 2c). Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sodann im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Kognition der Rechtsmittelinstanz gegenüber derjenigen der unteren Instanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst. Bei einer besonders schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs ist die Heilung ausgeschlossen (vgl. BGE 138 II 77 E. 4; 129 I 129 E. 2.23; 126 I 68 E. 2).

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung vom 15. Februar 2021 betreffend Verwarnung das rechtliche Gehör

- 10 -

nicht gewährt. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung war dies auch nicht notwendig; eine zusätzliche Anhörung hätte den Sachverhalt nicht weiter zu erhellen vermögen. Im Übrigen wäre eine allfällige Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in welchem die Beschwerdekammer über volle Kognition verfügt (Art. 393 Abs. 2 StPO), ohnehin geheilt worden, zumal von einer besonders schweren Verletzung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Fall, da bloss eine Verwarnung ausgesprochen worden ist, nicht auszugehen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_321/2015 vom 8. Juni 2016 E. 3.2.3).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ist sodann der Ansicht, der im Schreiben vom 27. Januar 2021 umschriebene Umstand, die Bundesanwaltschaft sei möglicherweise an rechtswidrigen Handlungen beteiligt gewesen, stehe eindeutig in einem prozessualen Kontext und sei sachlich gerechtfertigt. Die inkriminierte Äusserung sei als Begründung eines Beweisantrags bzw. der Begründung eines Prozessstandpunkts zur Wahrung der berechtigten Interessen von Platini berechtigt. Die Äusserung sei klar als Vermutung gemacht worden und auch als solche wahrnehmbar gewesen. Die gewählte Äusserung sei unbestritten pointiert, aber nicht unnötig verletzend oder angreifend, insbesondere verletze sie den Anstand nicht (act. 1 S. 18 ff.).

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin begründete die Aussprechung einer Verwarnung gegen den Beschwerdeführer damit, dass dieser der Bundesanwaltschaft unterstellt habe, in/an rechtswidrige(n) Handlungen verwickelt/beteiligt zu sein. Ein solcher Vorwurf gehe über das hinaus, was der Gesetzgeber unter dem Titel Anstandsverletzung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StPO als sanktionswürdig qualifiziere. Dabei habe der Beschwerdeführer in den Raum gestellt, dass die Bundesanwaltschaft aus ihren früheren Fehlern, welche zu einem

Strafverfahren geführt hätten, festhalte und damit das Verhalten der Mitglieder dieser Behörde als ein solches von allenfalls strafrechtlicher Relevanz umschreibe. Der indirekte Vorwurf eines möglichen strafrechtlichen Verhaltens sprengt per se die Grenzen dessen, was noch als höflich bezeichnet werden könne (act. 1.1 S. 8). Konkret gehe es primär um die folgenden zwei Sätze des Schreibens vom 27. Januar 2021, welche jedoch in ihrem Gesamtkontext zu lesen seien: «Ich bedauere in diesem Zusammenhang, dass die Bundesanwaltschaft an ihren früheren Fehlern festhält, die insbesondere zum Rücktritt von Herrn Bundesanwalt Michael Lauber und der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ihn und gegen den derzeitigen Präsidenten der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), Herrn Gianni Infantino, geführt haben» und «Namens und im Auftrag meines

- 11 -

Mandanten beantrage ich hiermit die Edition der amtlichen Akten des Strafverfahrens BB.2020.228 vor dem ausserordentlichen Bundesanwalt, damit der Grad der Verwicklung/Beteiligung der Bundesanwaltschaft an diesen rechtswidrigen Handlungen und deren Ausmass und Tragweite abgeschätzt werden können» (act. 4 S. 4).

E. 5.3

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Aussprechung einer Disziplinar massnahme nach Art. 64 Abs. 1 StPO weitgehend um einen Ermessensentscheid handelt (Urteil des Bundesgerichts 6B_893/2018 vom 2. April 2019 E. 3.1.2; vgl. JENT, a.a.O. N. 7 zu Art. 64 StPO). Unter Anstand wird die gute Sitte oder das schickliche Benehmen verstanden bzw. das, was in einer Gesellschaft als Mass des zwischenmenschlichen Verhaltens erwartet wird (Duden, Die deutsche Sprache, Wörterbuch in drei Bänden, Band 1: A-GELT, 2013; Urteil des Bundesgerichts U 269/98 vom 15. März 2001 E. 2d). Sachliche Kritik gegenüber der Gegenpartei, den Gerichten und Behörden sowie ein gewisses Mass an Übertreibungen im Rahmen einer pointierten Vertretung von Standpunkten müssen innerhalb der Grenzen des Anstands zugelassen werden, ebenso strafprozessual oder überhaupt erlaubtes bzw. gerechtfertigtes Verhalten (JENT, a.a.O., N. 2 zu Art. 63 StPO). Solange die (Behörden-)Kritik oder die Äusserungen mit Bezug auf den Streitgegenstand noch als sachbezogen und verhältnismässig erscheinen, sie nicht wider besseres Wissen vorgebracht und bloss Vermutung auch als solche bezeichnet werden, können sie als gerechtfertigt betrachtet werden, und eine Verletzung der Verfahrensdisziplin in analoger Anwendung von Art. 14 StGB ist zu verneinen (BGE 116 IV 211 E. 4a/bb). Hingegen qualifizierte das Bundesgericht die Bezeichnung aller schweizerischen Rechtspflegeorgane als unfähig, böswillig, parteiisch und dünkelfhaft als anstandsverletzend (Urteil des Bundesgerichts 1P_721/2000 vom 19. Januar 2001 E. 1). Im Falle, da ein Anwalt den Richterinnen und Richter der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vorgeworfen hatte, sie hätten ihre Widerwahl vor Augen und beugten sich gesellschaftlichen oder politischen Forderungen, qualifizierte das Bundesgericht diese Äusserung als grobe Entgleisung, mahnte den Anwalt ab und wies ihn daraufhin, dass ihm bei weiteren Eingaben dieser Art eine Ordnungsbusse auferlegt werden könne (Urteil des Bundesgerichts 6F_18/2020 vom 22. Juli 2020 E. 2.2).

Es ist öffentlich bekannt, dass gegen den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung eröffnet worden ist (<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-ik-n-2020-08-24.aspx>). Der

Beschwerdeführer unterstellt mit den beiden obgenannten Äusserungen (vgl. E. 5.2) ohne jegliche weitere Begründung der jetzigen Verfahrensleitung im Verfahren SV.15.1013 strafbare

- 12 -

bzw. rechtswidrige Handlungen. Ob sich der Beschwerdeführer mit dem Ausdruck «Bundesanwaltschaft» tatsächlich nicht auf die Verfahrensleitung im Verfahren SV.15.1013 bezogen haben will, wie er geltend macht, kann dahin gestellt bleiben. Aus dem Kontext heraus kann gar nicht anders verstanden werden, als dass sich der Beschwerdeführer mit der Äusserung, er bedaure, dass die Bundesanwaltschaft an ihren früheren Fehlern festhalte, sich auf die gegenwärtige Verfahrensleitung im Verfahren SV.15.1013 bezieht. Bei objektiver Betrachtung ist die Unterstellung der Beteiligung an einer strafbaren bzw. rechtswidrigen Handlung ohne jegliche Begründung ohne Weiteres anstandsverletzend. Dass es sich hierbei lediglich um eine vom Beschwerdeführer geäusserte Vermutung handle, geht weder aus dem Wortlaut der Äusserung objektiv noch aus dem Gesamtkontext des Schreibens hervor. Damit entfällt bereits eine Berufung auf den Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB. Es spielt ferner auch keine Rolle, dass es dem Beschwerdeführer nicht darum gegangen sei, die mit dem Strafverfahren betrauten Personen zu verunglimpfen. Massgebend ist vorliegend einzig, wie der Empfänger die Ausführungen interpretieren durfte. Nach dem Gesagten durfte die Beschwerdegegnerin, ohne in Willkür zu verfallen oder ihr Ermessen zu missbrauchen oder zu überschreiten, davon ausgehen, die Eingabe vom 27. Januar 2021, insbesondere die beiden zitierten Abschnitte, verstosse gegen den gebotenen Anstand. Die in diesem Zusammenhang ausgesprochene Verwarnung erweist sich vor diesem Hintergrund als verhältnismässig und ist nicht zu beanstanden.

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde damit als unbegründet, weshalb ist abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.